

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin

per E-Mail: IIB3@bmjv.bund.de

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin
Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de

Aktenzeichen: II B 3 - 9520/9-26-4-28 615/2020

Datum: 05.11.2020

**Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Übersendung einer Stellungnahme.

Gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung 2019/816 bestehen unsererseits keine Einwände.

In der EU-Verordnung geht es um die Errichtung eines zentralisierten Systems (ECRIS), um schnelle Informationen (Angaben zur Identität, Übermittlung biometrischer Daten) über Verurteilungen von Drittstaatenangehörige zu gewinnen. Die Informationen sollen vom Urteilsland an das Herkunftsland gehen. Das geht zurück auf den Rahmenbeschluss 2009/315 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten und dahinter steht die Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen.

Mit der Änderung des § 41 a) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist die die Einführung eines unbeschränkten Auskunftsrechts für die Bewährungshilfe beabsichtigt. Unbeschränkte Auskunft darf nur Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, obersten Bundes- und

Landesbehörden, Verfassungsschutz-, Ausländer- und sonstigen Behörden nach § 41 BZRG erteilt werden.

Für die Prüfung und Einschätzung der Bedürfnisse, der positiven Faktoren, der Risiken und Interventionen sind auch Informationen über die individuellen Aspekte wie die kriminelle Vorgeschichte relevant. Bereits in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats über die Grundsätze der Bewährungshilfe (CM/Rec(2010)1) ist zu lesen, dass „die individuellen Eigenschaften, Umstände und Bedürfnisse von Straffälligen in vollem Umfang“ für eine Behandlung erforderlich sind. Die darin enthaltenen Informationen können zur fachgerechten Wahrnehmung durch die Bewährungshilfe hilfreich und unterstützend sein.

Die geplante Änderung begrüßen wir.

Wir verweisen zugleich auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2017 zur Empfehlung des Bundesrates zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG); hier Änderung Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG); Drucksache 183/1/17, die wieder dieser Stellungnahme beigefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen,

*Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident*